



---

## Verfassungsgarantie der Generationengerechtigkeit

### Derzeitige Diskussions- und Verfassungslage in Deutschland

Gegenwärtig gibt es Überlegungen, den **Schutz künftiger Generationen** als Staatsziel im **Grundgesetz** zu verankern. Der Vorschlag zur Ausgestaltung eines neuen Art. 20 b GG lautet: „**Der Staat hat in seinem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit zu beachten und die Interessen künftiger Generationen zu schützen.**“ Darüber hinaus wird eine Änderung des **Art. 109 GG** (Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern) dahin gehend erwogen, dass es Bund und Ländern erschwert werden soll, Kredite aufzunehmen.

Der Schutz künftiger Generationen wird in der Auseinandersetzung über die Folgen des demographischen Wandels bereits seit einigen Jahren in der Öffentlichkeit immer wieder diskutiert. Das Grundgesetz ist in erster Linie auf bereits Lebende bezogen. Den Schutz künftiger Generationen kennt das Grundgesetz erst seit einer Verfassungsergänzung 1994. Der neu gefasste **Art. 20 a GG** verankert seither das Prinzip der „**ökologischen Generationengerechtigkeit**“ verbindlich für den Gesetzgeber. Art. 20 a GG lautet: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Die „ökologische Generationengerechtigkeit“ ist in allen deutschen **Landesverfassungen** verankert. Beispielsweise regelt Art. 29 a NRWVerf: „Die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“ Die Verankerung eines umfassenden Schutzes künftiger Generationen, im Sinne des o.g. Vorschlags, hat bisher auf Länderebene nicht stattgefunden.

Den Befürwortern des Schutzes künftiger Generationen ist daran gelegen, die Generationengerechtigkeit **themenübergreifend und umfassend** in einem neuen Art. 20 b GG festzuschreiben. Denn nach wohl überwiegender Auffassung in der juristischen Literatur ist die derzeitige Verfassungslage nicht ausreichend, um einen umfassenden Schutz der künftigen Generationen aus Art. 20 a GG herzuleiten. Der Vorschlag zielt darauf ab, den Schutz als Staatszielbestimmung zu verankern.

Eine **Staatszielbestimmung** umreißt ein bestimmtes Programm der Staatstätigkeit und ist dadurch Richtlinie für staatliches Handeln, für die Auslegung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften. In ihrer teleologischen Konzeption blickt sie grundsätzlich in die **Zukunft**. Dem Begriff des Ziels entsprechend haben Staatszielbestimmungen einen Zustand vor Augen, welcher im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht erreicht und durch politische Gestaltung erst herbeizuführen ist. Vorteilhaft ist, dass der Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum zur Erreichung des Staatsziels dahin gehend hat, dass er das „Wie“ seines Handelns selbst bestimmen kann. Staatszielbestimmungen sind Verfassungsnormen, die dem Einzelnen kein subjektives Recht gewährleisten; sie richten sich grundsätzlich an den Staat.

## **Verankerung eines neuen Art. 20 b im Grundgesetz**

Die Verankerung des Schutzes künftiger Generationen in Art. 20 b GG hätte folgende **Vorteile**: Die Interessen künftiger Generationen müssten umfassend, primär durch den Gesetzgeber, zur Erfüllung des Staatsziels berücksichtigt werden. Das Staatsziel würde auf die gesamte Rechtsordnung ausstrahlen und bei wertausfüllungsbedürftigen Begriffen zu berücksichtigen sein.

Im Falle der Umsetzung des Vorschlags wäre allerdings zu beachten, dass sich die **Gesamtbalance der Werteordnung** des Grundgesetzes verändern könnte. Die Interessen gegenwärtiger und künftiger Generationen könnten in eine noch nicht absehbare Kollisionslage geraten. Das Grundgesetz ist gegenwärtig auf die Rechte der bereits Geborenen zugeschnitten. Die Normierung von Werten in der Verfassung sollte nur dann vorgenommen werden, wenn diese langfristig von großer Bedeutung sind.

## **Europäischer und internationaler Rechtsvergleich**

Die **Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union** bringt die Pflicht der Union zur Rücksicht auf künftige Generationen so zum Ausdruck: „Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortlichkeiten und Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.“

Auch andere Staaten, wie z.B. Italien, Finnland oder auch Südafrika und Thailand, regeln, ähnlich wie in Deutschland, die „ökologische Generationengerechtigkeit“ in der Verfassung. Alternativ zur materiell-rechtlichen Verankerung in der Verfassung sehen andere Ansätze u. a. vor, neue Institutionen zu schaffen, die die Überwachung der Gesetzesinitiativen im Hinblick auf die Generationengerechtigkeit übernehmen.

Beispielsweise muss in **Finnland** die Regierung regelmäßig eine umfassende Einschätzung der Lage für zehn Jahre erstellen. Darüber hinaus hat Finnland seit 2000 einen parlamentarischen Zukunftsausschuss eingerichtet. Die Geschäftsordnung des finnischen Parlaments schreibt die Einrichtung eines solchen Ausschusses als ständigen Ausschuss vor. Eine weit reichende Regelung des Nachweltschutzes hat das Parlament in **Israel** 2001 durch die Verabschiedung eines Gesetzes geschaffen. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurde ein parlamentarischer Unterausschuss zum Schutz künftiger Generationen eingerichtet sowie ein eigener Kommissar eingesetzt, der alle Gesetzesvorlagen, die Auswirkungen auf zukünftige Generationen haben könnten, auf diese negativen Auswirkungen hin überprüft. Wenn ein Gesetz zur ersten Lesung ins Plenum eingebracht wird, dann muss ihm bereits die Bewertung des Ausschusses beigefügt sein. Über diese Stellungnahmen berichten die israelischen Medien regelmäßig und ausführlich.

### Quellen:

- Presseartikel u. a. in: Süddeutsche Zeitung am 28.12.2005 und Berliner Zeitung 20.1.2006
- Müggenburg, Hardo, Der aktuelle Begriff „Generationengerechtigkeit“, Nr. 06/2003.
- Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission, Bundestagsdrucksache 12/6000.

Verfasserin: RD`n Dr. Sierck, Fachbereich III, Verfassung und Verwaltung